

Träger: Stadt Waghäusel
 Stadtverwaltung, Gymnasiumstraße 1, 68753 Waghäusel
 Frau Sälzler (Sachgebiet Mensch und Gesellschaft)
 Tel: 07254/ 207 2207

Leitung: Kindergarten Spatzennest & Kinderkrippe Storchennest:
 Gabi Stegmüller

Kinderkrippe Nesthäkchen:
 Florian Häfele

Unsere Angebote und Öffnungszeiten im Kindergarten Spatzennest

Frühgruppe: Montag – Freitag: 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

Regelgruppe: Montag, Dienstag, Donnerstag: 7.45 Uhr - 12.45 Uhr
 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
 Mittwoch: 7.45 Uhr - 12.45 Uhr
 Freitag: 7.45 Uhr - 12.30 Uhr

Mischgruppe: **Regelgruppe: für Kinder von 3-6 Jahren**
 Montag, Dienstag, Donnerstag: 7.45 Uhr - 12.45 Uhr
 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
 Mittwoch: 7.45 Uhr - 12.45 Uhr
 Freitag: 7.45 Uhr - 12.30 Uhr

Angebot für Kinder ab 2 Jahren:
 Montag – Freitag: 7.45 Uhr - 12.45 Uhr

Unsere Angebote und Öffnungszeiten in den Kinderkrippen (für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren)

Tagesgruppe: Montag – Freitag: 7.15 Uhr - 17.00 Uhr

Vormittagsgruppe: Montag – Freitag: 7.45 Uhr - 12.45 Uhr

Verlängerte Öffnungszeit: Montag – Freitag: 7.00 Uhr - 14.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabe	Seite	1
2.	Aufnahme	Seite	2
3.	Abmeldung	Seite	3
4.	Besuch des Kindergartens/ der Krippe – Öffnungszeiten	Seite	3
5.	Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass	Seite	3
6.	Gebühren	Seite	4
7.	Versicherung	Seite	4
8.	Regelung in Krankheitsfällen	Seite	5
9.	Aufsicht- Aufsichtspflicht	Seite	6
10.	Hospitation	Seite	6
11.	Elternbeirat	Seite	7

KINDERGARTEN-/ KRIPPENORDNUNG

Für die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergarten-/ Krippenordnung maßgebend.

1. AUFGABE

Der Kindergarten und die Kinderkrippe verstehen ihren Auftrag als familienergänzende Erziehung.

Dies setzt naturgemäß eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern voraus.

Der Kindergarten/ die Krippe hat die Aufgabe, die Gesamtentwicklung des Kindes, seine Persönlichkeitsentwicklung, Originalität und Kreativität zu entwickeln, zu fördern und seine Gemeinschaftsfähigkeit zu stärken.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens/ der Krippe erfüllen zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung im Kindergarten/ der Kinderkrippe soll auf die durch die soziale Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. AUFNAHME

- 2.1 In der Krippe werden Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen. Im Kindergarten Spatzennest werden Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Beginn des Schuleintritts aufgenommen.
(Nach den Richtlinien des Tagesstättenausbaugesetzes § 24 Abs.1 und 2)
- 2.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen die Leiterin.
- 2.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten/ in die Krippe ärztlich untersucht werden. Entsprechende Vordrucke erhalten sie bei der Anmeldung. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung vom 21. -24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgebend. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung vom 42. - 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen. Für Kinder vor dem 21. Lebensmonat ist die U6 maßgeblich.
- Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich.
- Die ärztliche Untersuchung darf nur mit Ausnahme der U7 nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.
- 2.5 Jedes aufzunehmende Kind muss gegen Diphtherie geimpft sein. Der Nachweis ist durch die Vorlage des Impfbuches bzw. der Impfbescheinigung zu erbringen. Ist ein Kind von der Impfung zurückgestellt worden, ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Schutzimpfung kann beim staatlichen Gesundheitsamt oder beim Hausarzt erfolgen.
- 2.6 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der beigefügten Erklärung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 2.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. ABMELDUNG

- 3.1 Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 3.2 Für Kinder, die in der Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten verlassen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Für die Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.
- 3.3 Die Krippenzeit endet mit dem 3. Geburtstag des Kindes, in der Regel zum Ende des jeweiligen Monats.

4. BESUCH DES KINDERGARTENS/ DER KRIPPE – ÖFFNUNGSZEITEN

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten/ die Krippe regelmäßig besucht werden.
- 4.2 Fehlt ein Kind länger als zwei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- 4.3 Der Kindergarten/ die Krippe ist regelmäßig mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Ferien geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- 4.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

5. FERIEEN UND SCHLIESSUNG DER EINRICHTUNG AUS BESONDEREM ANLASS

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern unverzüglich informiert.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden, es sei denn, dass der Kindergarten/ die Krippe zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

6. KINDERGARTENGEBÜHR - KRIPPENGEBÜHR

- 6.1 Die Gebühren (Elternbeiträge) werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 Prozent.
- 6.2 Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde (Ausnahme: Abmeldung bis zum 15. des Monats, siehe Punkt 6.1).
Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.
- 6.3 Die Gebühr ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten/ die Krippe geschlossen ist, zu entrichten.
- 6.4 Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Gebühr durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.

7. VERSICHERUNG

- 7.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

Dies gilt:

- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Kindergartens/ der Krippe (Spaziergang, Feste, etc.)

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten/ der Krippe eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine** Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 8.2 Über diese Regelungen des IfSGs sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das bei der Anmeldung ausgehändigt wird.
- 8.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall
 - eine Infektion vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
 - es unter Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht.
- 8.4 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 8.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (Ein entsprechendes Formular gibt es in der Einrichtung)
- 8.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.
(Einen entsprechenden Vordruck gibt es in der Einrichtung)

9. AUFSICHT - AUFSICHTSPFLICHT DES EINRICHTUNGSPERSONALS ÜBER DIE KINDER BEIM WEG ZUR UND VON DER KINDERTAGESSTÄTTE

Hinsichtlich des Umfangs der Aufsichtspflicht, insbesondere für den Heimweg der Kinder, gelten nach einem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg für Kindertagesstätten folgende Bestimmungen:

- 9.1 Die Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Formular von der Einrichtung), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (frühestens im letzten Kindergartenjahr).

Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

- 9.2 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die **pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen** und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 9.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

- 9.4 Für die „Alleingänger“ erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

10. HOSPITATION

Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Einrichtungsleitung die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise den Tagesablauf in der Einrichtung kennen zu lernen und mitzuerleben.

11. ELTERNBEIRAT

§ 5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg lautet:

- 1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- 2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes:

Der Elternbeirat in der Kindertagesstätte ist die Vertretung der Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder.

Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

BILDUNG DES ELTERNBEIRATS

Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern aus jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel 1 Jahr.

Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats bleibt der bisherige Elternbeirat im Amt. Scheidet das Kind eines Mitgliedes (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten/ in der Krippe zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten/ Krippe, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten/ in der Krippe verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken.

Er hat die Aufgabe, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegen zu nehmen und sie an die ErzieherInnen weiterzugeben.

Er setzt sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung ein.

Die ErzieherInnen informieren ihrerseits den Elternbeirat über wichtige Fragen und Aktivitäten der Einrichtung.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens/ der Krippe und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.